
710/A XXII. GP

Eingebracht am 28.09.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/2005 und durch die Kundmachung BGBl. Nr. 72/2005, wird wie folgt geändert:

§ 117 wird ein neuer Abs. 7 angefügt, der wie folgt lautet:

„(7) Immobilientreuhänder haben eine Vertrauensschadens-Versicherung abzuschließen, diese der Behörde anzuzeigen und diese der Behörde sowie Kunden auf Anfrage nachzuweisen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wirtschaftsausschuss zuzuweisen.

Begründung

Der Konkursfall Peter Marterbauer hat nicht nur die Immobilienbranche schockiert. Viele Haus- und Wohnungseigentümerinnen sowie MieterInnen und GeschäftspartnerInnen mussten um ihre Betriebskostenzahlungen, um Gelder in den Instandhaltungsfonds sowie um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen zittern. Mit Kunden- bzw. Treuhandgelder hat Peter Marterbauer seinen aufwendigen Lebensstil in den letzten Jahren finanziert. Auf über 3 Mio. Euro belief sich Anfang September der Schuldenstand nach Angaben des Masseverwalters. Über einen Härtefonds - an dem sich u.a. das Land Salzburg sowie der Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder beteiligt haben - wurde versucht, die betroffenen MieterInnen, Wohnungseigentümerinnen sowie ProfessionistInnen schadlos zu stellen. Es kam zu einer raschen unbürokratischen Soforthilfe. Die Stadt Salzburg verzichtete bei Betroffenen überdies auf die Zahlung ausstehender Gebühren.

Im Zusammenhang mit diesem Konkurs wurden auch zahlreiche Forderungen an den Bundesgesetzgeber erhoben. Ein Vierpunkteprogramm zur Sicherung von Kundengelder wurde vom Land Salzburg und den Interessensvertretungen erarbeitet, welches unter anderem auch eine verpflichtende Vertrauensschadens-Versicherung für Immobilientreuhänder vorsieht. Dies wurde auch vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder gefordert.

So wurde nach dem Marterbauer-Konkurs bei der Tagung des Fachverbandes der Immobilien und Vermögenstreuhänder auch eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Modell für effektive Kundensicherung ausarbeiten soll. U.A. soll diese sich auch um die Umsetzung der verpflichtenden Vertrauensschadens-Versicherung für Immobilien- und Vermögenstreuhänder kümmern. Der Obmann der Salzburger Immobilien- und Vermögenstreuhänder Mag. Peter Genser drückte dies in der Salzburger Wirtschaft vom 19.08.2005 wie folgt aus:

„Den Marterbauer-Konkurs nimmt der Fachgruppenobmann auch zum Anlass, erneut die Umsetzung der von der Branche bereits beschlossenen verpflichtenden Vertrauensschadensversicherung zu fordern. Genser: Was für andere Treuhandberufe wie Rechtsanwälte oder Notare seit langem verpflichtend vorgeschrieben ist, sollte endlich auch für Immobilien- und Vermögenstreuhänder gesetzlich geregelt werden.

Eine solche Versicherung würde Schäden etwa durch Veruntreuung von Treuhandgeldern durch Firmeninhaber oder Mitarbeiterinnen abdecken. Genser hofft darauf, dass die Verpflichtung zu einer derartigen Versicherung noch heuer eingeführt wird..."

Das ist wohl das einzig Positive, das man den Fall Peter Marterbauer abgewinnen kann. Die Versicherungsprämien der Immobilienunternehmen würden aber auf keinen Fall auf die Kunden abgewälzt werden, kündigt Genser an. Vorstellbar sei auch, dass durch eine Änderung der Gewerbeordnung ein Versicherungsschutz für die Gewerbeausübung verbindlich vorgeschrieben wird."

(Salzburger Wirtschaft 19.08.2005).

Mit einer verpflichtenden Vertrauensschadens-Versicherung werden Zahlungen von Mieterinnen und Wohnungseigentümerinnen sowie von ProfessionistInnen an Immobilientreuhänder im Versicherungsfall (z.B. Veruntreuung von Treuhandgelder) besser abgesichert und eine Doppelzahlung durch diese weitestgehend ausgeschlossen.